

BUNDESGERICHTSHOF

X ZB 21/83

BESCHLUSS

betreffend die Patentanmeldung P 31 05 805.1-52

der Frau Katharina W[REDACTED], M[REDACTED]straße [REDACTED], S[REDACTED].

Anmelderin und Rechts-
beschwerdeführerin,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -
(Mandat niedergelegt)

Der X. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
am 8. Mai 1984 durch den Vorsitzenden Richter
Prof. Ballhaus und die Richter Ochmann, Prof. Dr. Windisch,
Brodeßer und von Albert

beschlossen:

Der Antrag auf Gewährung von Prozeßkosten-
hilfe wird abgelehnt.

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß
des 20. Senats (Technischen Beschwerde-
senats XV) des Bundespatentgerichts vom
25. Oktober 1983 wird als unzulässig
verworfen.

Der Wert des Gegenstandes der Rechtsbe-
schwerde wird auf 10.000,- DM festgesetzt.

G r ü n d e :

Der Antrag der Anmelderin, ihr Prozeßkostenhilfe
zu gewähren, ist abzulehnen, weil die beabsichtigte
Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf
Erfolg bietet (§ 114 ZPO). Dieser Antrag ist erst
am 11. April 1984 und damit lange nach Ablauf der
Rechtsbeschwerdefrist beim Bundesgerichtshof einge-
gangen; er hat deshalb auf die Zulässigkeit des
Rechtsmittels keinen Einfluß.

Die von der Anmelderin mit persönlichem Schreiben
vom 8. Dezember 1983 eingelegte und als Revision
bezeichnete Rechtsbeschwerde ist unzulässig. Gemäß

- 3 -

§ 102 Abs. 1 und Abs. 5 PatG ist die Rechtsbeschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung des angefochtenen Beschlusses durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt einzulegen. An diesen beiden Voraussetzungen fehlt es für das von der Anmelderin unmittelbar eingelegte Rechtsmittel. Der angefochtene Beschluß ist der Anmelderin am 9. November 1983 zugestellt worden. Ihre "Revision" ist erst am 12. Dezember 1983 beim Bundesgerichtshof eingegangen.

Die Rechtsanwälte Dr. Brandner und Dr. Kummer haben zwar am 21. Dezember 1983 für die Anmelderin Rechtsbeschwerde eingelegt; diese Rechtsbeschwerde ist jedoch ebenfalls verspätet. Die Zustellung des lediglich einen Teil des Aktenzeichens (Abteilungsnummer) betreffenden Berichtigungsbeschlusses des Bundespatentgerichts vom 21. November 1983 hat den Lauf der Rechtsmittelfrist nicht berührt (BGH Urt. v. 9. Dez. 1983 - V ZR 21/83; BPatGE 9, 128), so daß die Frist zur Einlegung der Rechtsbeschwerde am 9. Dezember 1983 abgelaufen war.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Die Rechtsbeschwerde ist daher gemäß § 104
Satz 2 PatG als unzulässig zu verwerfen. Von einer
mündlichen Verhandlung hat der Senat gemäß § 107
Abs. 1 PatG abgesehen.

Ballhaus

Ochmann

Windisch

Brodeßer

von Albert

Beglaubigt:

Justizamtsinspektor